



## **SATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINDE NIESTE UND BENUTZUNGSORDNUNG**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie der §§ 1 bis 6, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in ihrer Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Nieste beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gewährung der Nutzung der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen sowie der technischen Einrichtungen und ggf. zusätzlicher Einrichtungsgegenstände oder Zubehör obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Nieste; im Folgenden als Gemeinde bezeichnet.
- (2) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Nieste können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden zur Nutzung überlassen werden; im Folgenden als Nutzende bezeichnet. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen oder Organisationen, die sich in extremistischer oder verfassungsfeindlicher Art und Weise geäußert haben oder deren Handlungen darauf schließen lassen. Die Entscheidung über die Einordnung nach Satz 2 obliegt ausschließlich dem Gemeindevorstand; Absatz 4 gilt insofern nicht.
- (3) Die Einrichtungen, die unter diese Satzung fallen, sind
  - a) das Dorfgemeinschaftshaus (DGH), ggf. inkl. Küche,
  - b) der Tuspo-Treff,
  - c) der Schulungsraum der freiwilligen Feuerwehr,
  - d) die Grillhütte mit Grillplatz und
  - e) der Festplatz.
- (4) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen zu Abs. 3 Buchst. b) wird an den Turn- und Sportverein Nieste 1901 e.V. und zu Abs. 3 Buchst. c) an die Freiwillige Feuerwehr Nieste e.V. übertragen. Diese Satzung gilt auch für die Nutzung dieser Räumlichkeiten durch andere als die in Satz 1 genannten Organisationen. Die Nutzungsgewährung an Dritte durch diese ist ausdrücklich gestattet, sie treten insofern an die Stelle des Gemeindevorstandes.

### **§ 2 Bestellung und Überlassung der Räume und der Einrichtungsgegenstände**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen/der Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsentgelte gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände werden nach der Reihenfolge der Reservierungen sowie der Rechtsverbindlichkeit des Nutzungsvertrages festgelegt.
- (3) Der Nutzungsvertrag bedarf der Schriftform.
- (4) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennen die Nutzenden die Bedingungen dieser Satzung an.



- (5) Veranstaltungen, die mittel- oder unmittelbar von der Gemeinde organisiert oder verantwortet werden, haben Vorrang vor anderweitigen Nutzungen.
- (6) Den Nutzenden stehen die überlassenen Nutzungsobjekte der Gemeinde zur ganztägiger Nutzung zur Verfügung. Der Nutzungsbeginn ist möglich am ersten Nutzungstag ab 13:00 Uhr. Das Nutzungsobjekt ist am letzten Nutzungstag bis spätestens 11:00Uhr im Ursprungszustand zu übergeben.
- (7) Die Zeiten für Auf- und Abbau gelten als Nutzungszeiten.

### **§ 3 Besondere Bedingungen, Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten. Wichtige Gründe können unter anderem sein:
  - a) Wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - b) Schädigungen des Ansehens der Gemeinde Nieste oder
  - c) Sachschäden am Nutzungsgenstand bzw. dessen Einrichtungsgegenständen oder dem Zubehör zu befürchten sind.
  - d) Der/Die Nutzende den Ablauf einer öffentlichen Veranstaltung nicht zu den festgelegten Fristen bekannt gibt,
  - e) das Programm des/der Nutzenden in wesentlichen Teilen von den bei Vertragsabschluss vortragenen Programmplanungen abweicht oder
  - f) der/die Nutzende gegen die sonstigen nachfolgenden Bestimmungen verstößt.
- (2) Sollte die Gemeinde durch nicht von ihr zu vertretende Umstände, z.B. höhere Gewalt, nicht in der Lage sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen zur Überlassung des Nutzungsgegenstandes zu erfüllen, so können ihr gegenüber hieraus keinerlei Ansprüche, außer die der Rückzahlung der für diese Veranstaltung bereits vereinnahmten Beträge, abgeleitet werden.
- (3) Eine Untervermietung oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände durch die Nutzenden ist nicht zulässig.

### **§4 Bestellung/Anmeldung, Vertragsabschluss**

- (1) Nach der Reservierung der Einrichtung wird den Nutzenden der Standardmietvertrag und die Anlagen und Merkblätter von der Gemeindeverwaltung zugesandt. Dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen.
- (2) Der zugesandte Vertrag ist von den Nutzenden rechtsverbindlich unterschrieben (inkl. der Kenntnisnahmen der Anlagen) innerhalb einer Woche an die Gemeindeverwaltung zurückzusenden. Dies kann vorab auch elektronisch geschehen, das Original ist umgehend nachzureichen. Innerhalb der Frist gem. Satz 1 wird die Reservierung von der Verwaltung aufrecht erhalten.
- (3) Bei Reservierung innerhalb von 14 Tagen vor Nutzungsbeginn hat die Vertragsunterzeichnung der Nutzenden umgehend zu erfolgen. Sofern eine Unterzeichnung an Amtsstelle in der Gemeindeverwaltung nicht erfolgen kann, erfolgt die Übermittlung des Vertrages nur noch elektronisch. Die Rückübermittlung des Vertrages hat gem. Absatz 2 zu erfolgen, die Frist beträgt dann einen Arbeitstag.

### **§ 5 Benutzungsgebühren, Abrechnungsmodalitäten, Schadensersatz**

- (1) Für die einzelnen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände werden besondere Benutzungsgebühren i.S.d. § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) festgesetzt. Die Höhe der Gebühren und der pauschalen Nebenkosten betragen je Nutzungstag sowie die Kautions betragt wie folgt:



Örtlichkeit	Nutzungsgebühr	Nebenkosten pauschal inkl. Endreinigung	Kautions
DGH gesamt	150,00 €	50,00 €	150,00 €
DGH großer Saal	100,00 €	50,00 €	150,00 €
DGH kleiner Saal	50,00 €	25,00 €	50,00 €
Grillhütte & -Platz allg., ermäßigt f. Niester Bürger	120,00 € 80,00 €	30,00 € pauschal, keine Endreinigung	150,00 €

Die Nutzungsgebühren für den Festplatz inkl. Nebenkosten und Kautions werden durch Einzelvereinbarungen festgelegt. Gleiches gilt für die Nutzung des Tuspo-Treffs und des Schulungsraumes der Feuerwehr durch Dritte. Letztere sollen sich an den obigen Zahlen orientieren.

- (2) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Niester Vereine, Verbände und ähnlichem, sofern ohne ge- oder erwerbsmäßigen Charakter, ist kostenfrei. Die pauschalen Nebenkosten oder die Kosten für die Endreinigung können erhoben werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr mit Nebenkostenbeitrag und Kautions sind bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn zu zahlen. Bei Vertragsabschlüssen innerhalb kürzerer Frist vor Nutzungsbeginn sind alle Beträge sofort mit der Vertragsunterzeichnung fällig.
- (4) Nach Vertragsabschluss ist eine Stornierung des Vertrages durch die Nutzenden bis 14 Tage vor dem geplanten Benutzungsbeginn möglich. Dann ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro zu zahlen. Wenn ein Benutzungsvertrag innerhalb kürzerer Frist vor Benutzungsbeginn durch die Nutzenden storniert wird, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (5) Je nach Nutzungsobjekt ist von den Nutzenden eine entsprechende Kautions gem. Absatz 1 zu leisten. Diese wird innerhalb von 14 Tagen nach Nutzungsende an die Nutzenden zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen am Nutzungsobjekt im Anschluss an die Nutzung vorliegen. Bei Beanstandungen des Zustandes des Nutzungsobjektes nach der Nutzung ist die Verwaltung berechtigt, die geleistete Kautions einzubehalten bzw. nur anteilig an die Nutzenden zurück zu erstatten.
- (6) Werden erhebliche Schäden oder Verluste an dem Nutzungsobjekt oder dessen Einrichtungen und Zubehör nach Ende der Nutzung festgestellt, deren Beseitigungen den Kautionsbetrag übersteigen, sind die Nutzenden schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach den Kosten für die Beseitigung der Schäden und den Kosten für die Ersatzbeschaffung von Zubehör. Diese Schadensbeseitigung oder Ersatzbeschaffung wird ausschließlich von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen bzw. beauftragt.
- (7) Die Regelungen nach Absatz 6 gelten entsprechend bei nicht ordnungsgemäß beseitigten Verschmutzungen oder Entsorgung von Abfall und anderen Hinterlassenschaften durch die Nutzenden.

## § 6 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden verpflichten sich zu einem sorgsamem und pfleglichen Umgang mit dem Nutzungsobjekt und dem Zubehör.
- (2) Beschädigungen, nicht unmittelbar entfernbar Verschmutzungen und ähnliches an den Räumlichkeiten, dem Zubehör oder ggf. den Außenanlagen sind umgehend den genannten Vertretern der Gemeinde zu melden.
- (3) Temporäre Dekorationen im Inneren der Räumlichkeiten, soweit rückstandsfrei entfernbar, sind erlaubt. Befestigungen in Decke, Wänden oder Fußboden der Räumlichkeiten müssen vorab mit der Gemeinde abgestimmt werden. Bei sehr umfangreichen Dekorationsvorhaben ist zuvor ein Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Anbringen von Plakaten, Dekorationen und anderem im Außenbereich ist grundsätzlich nicht gestattet.



- (4) Das Hausrecht wird für die Überlassungsdauer ausschließlich vom Nutzenden wahrgenommen. Die Ordnung in den Nutzungsräumen, einschließlich der Wegestrecken zu und inkl. den Toiletten, sowie die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltungen obliegt diesem ebenfalls.
- (5) Die Gemeinde sowie Beschäftigte und Beauftragte der Gemeinde sind während der Überlassungszeiten von etwaigen Haftungs- oder Schadensersatzansprüchen von Seiten des Nutzenden, das schließt Besucher und sonstige Personen, die bei den ausgerichteten Nutzerveranstaltungen anwesend sind, ausgeschlossen.
- (6) Es gelten die allgemeinen Regelungen über die Brandsicherheit und über die Vermeidung von Unfällen und ähnlichem.
- (7) Die Vorschriften über die Vermeidung von Lärm- und Ruhestörungen sind einzuhalten. Die Nutzung von Beschallungsanlagen und Lichtanlagen ist mit der Gemeinde abzustimmen. Gleiches gilt für Livemusik und ähnliches. Dazu wird auf das vom Nutzenden gegenzuzeichnende Merkblatt verwiesen (siehe Anlage).
- (8) Innerhalb der Nutzungszeit ist vor Rückübergabe an die Gemeinde eine vollständige Reinigung, besenrein, der Räumlichkeiten durch die Nutzenden vorzunehmen und der Abfall gemäß den örtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen. Sämtliche Dekorationen sind zu entfernen. Es ist der Zustand wie vor Beginn der Nutzung wiederherzustellen. Gleiches gilt für die jeweiligen Außenbereiche, insbesondere sind Verschmutzungen oder Rückstände (z.B. Zigarettenkippen, sonstiger Abfall) vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Es gilt in allen Räumlichkeiten ein vollständiges Rauchverbot sowie ein Verbot von offenem Feuer, Feuerwerk, Pyrotechnik und ähnlichem. Gleiches gilt für die Außenanlagen mit Ausnahme der Grillstelle an der Grillhütte und dem Rauchen.
- (10) Das sogenannte Poltern, also das Zerschlagen oder Zerschlagen von Porzellangegegenständen und ähnlichem, ist innerhalb der Räumlichkeiten als auch auf dem Außengelände nicht gestattet.
- (11) Es ist mit Vertragsabschluss ein verantwortlicher Ansprechpartner des Nutzenden gegenüber der Gemeinde zu benennen. Die Nutzenden haben ggf. erfolgten Anordnungen der Gemeinde unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 7 Öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Sofern die Nutzenden eine der Öffentlichkeit, auch eingeschränkt öffentlich wie zum Beispiel Vereins- oder Parteiversammlungen, zugängliche Veranstaltung planen, muss der Inhalt und der Ablauf mit dem Gemeindevorstand vor Vertragsabschluss abgestimmt werden. § 1 Absatz 4 gilt insofern nicht.
- (2) Genehmigungen, Anmeldungen und ähnliches, welche ordnungsrechtlich oder nach anderen Vorschriften erforderlich sind, sind von den Nutzenden einzuholen bzw. vorzunehmen und müssen dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der möglicherweise einzuholenden Genehmigungen u.ä. liegt bei den Nutzenden.
- (3) Entsprechende behördlich erteilte Auflagen, wie Sicherungsmaßnahmen oder Sanitätsdienst, sind der Gemeinde vor Veranstaltung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die gekennzeichneten Fluchtwege sind offen zu und frei zu halten. Gleiches gilt für die Ausgänge und Notausgänge. Die Kennzeichnungen dürfen nicht verdeckt werden.

### **§ 8 Besondere Regelungen für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) kann insgesamt genutzt werden. Alternativ können die abgetrennten Räumlichkeiten, großer Saal und kleiner Saal, separat genutzt werden.



- (2) Bei der Nutzung des gesamten DGH und des großen Saales ist die Nutzung der angrenzenden Küche immer mit eingeschlossen. Bei der Nutzung des kleinen Saales ist die Nutzung der Küche ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Nutzungsmöglichkeit der Thekenanlage.
- (3) Bei aktiver Mitnutzung der Thekenanlage (Zapfanlage) sind die Nutzenden für die sach- und ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Bedienung verantwortlich. Die Haftung liegt vollumfänglich bei den Nutzenden. Die Zapfanlage ist mit Anschlüssen der Hütt-Brauerei ausgestattet. Sofern andere Anschlüsse genutzt werden sollen, haben die Nutzenden die entsprechenden Adapter u.ä. zu besorgen und ordnungsgemäß zu installieren.
- (4) Es ist möglich, dass in der Küche vorhandene Geschirr und Besteck mit zu nutzen. Zu Beginn und am Ende der Nutzung werden die vorhandene Bestände jeweils mit einem Beauftragten der Gemeinde gezählt. Für fehlende Exemplare ist von den Nutzenden eine entsprechende Ersatzzahlung zu leisten. Die Nutzung von Einweggeschirr und -besteck ist nicht gestattet.
- (5) Die elektrischen Küchengeräte sind ordnungsgemäß zu nutzen. Den vorhandenen Bedienungshinweisen ist Folge zu leisten. Die Haftung für die Folgen fehlerhafter Bedienung oder für im Zusammenhang mit der Nutzung entstandener Personen- oder Sachschäden liegt vollständig bei den Nutzenden.
- (6) Bei größeren Veranstaltungen, z.B. Vorträgen oder Musikdarbietungen, können die vorhandenen Stühle sowie ggf. Tische in angemessener Aufstellung verwendet werden. Dabei ist die jeweils maximal zulässige Anzahl der Plätze einzuhalten; siehe Belegungsplan.

### **§ 9 Besondere Regelungen für die Nutzung des Festplatzes**

- (1) Die Nutzung des Festplatzes ist grundsätzlich gestattet für Veranstaltungen der Gemeinde, der Niester Vereine, Verbände und Organisationen sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen und für Kulturveranstaltungen. Nicht ortsansässigen Vereine, Verbände und Organisationen sowie sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen kann vom Gemeindevorstand eine Nutzung gestattet werden.
- (2) Für Veranstaltungen, die mindestens teilweise einen erwerbsmäßigen oder gewerbsmäßigen Charakter haben, ist eine Nutzungsgebühr analog zu § 5 Absatz 1 zu erheben und vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für die Nutzungsüberlassung des Festplatzes. Insbesondere wird auf § 7 hingewiesen.
- (4) Für die Aufstellung von temporären Aufbauten, wie z.B. Zelte oder (mobile) Hütten, sind die Nutzenden verpflichtet, sämtliche dafür notwendige Genehmigung eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen. Die Genehmigungen sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn dem Gemeindevorstand vorzulegen. Sofern notwendige Genehmigungen nicht beigebracht werden können, ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die Nutzung zu untersagen. Eine Entschädigung zu Gunsten der Nutzenden scheidet aus.
- (5) Sofern Anschlüsse an das Trink-, Abwasser oder Stromnetz notwendig sind, sind die entsprechenden Installationen nach dem Stand der Technik in Verantwortung des Nutzenden auszuführen. Die jeweiligen Zählerstände sind mit den örtlichen zuständigen Vertragsgesellschaften abzustimmen und nach Ende der Veranstaltung abzurechnen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung für die Lieferbarkeit von Wasser oder Strom.
- (6) Sollten vor oder im Verlauf der Veranstaltungen Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung festgestellt werden, sind diese von den Nutzenden umgehend zu beseitigen. Sollte dies nicht erfolgen oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, ist der Gemeindevorstand, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, dazu berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden. Schadensersatzleistungen an die Nutzenden scheiden insofern aus.

# Gemeinde Nieste

## Der Gemeindevorstand



- (7) Während des Veranstaltungszeitraumes sind die Nutzenden für die kontinuierliche Reinigung und das in-Ordnung-halten des Festplatzes verantwortlich. Die Nutzenden üben ebenfalls in diesem Zeitraum das Hausrecht aus. Sie sind für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften zuständig. Vertretern der Gemeinde ist stets Zutritt zu ermöglichen.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Festplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindevorstandes.

### **§ 10 In Kraft treten**

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 3 HGO mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nieste, 16.06.2023

gez.

Klaus Missing

Bürgermeister